



# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des BLV über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan vom 14. November 2019

---

## I. Ausgangslage

Die Verordnung regelt die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan mit Ausnahme der durch die Verordnung des EDI vom 18. November 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten<sup>1</sup> geregelten Lebensmitteln. Die Bestimmungen stützen sich auf die Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist<sup>2</sup>. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1787<sup>3</sup> werden die darin geregelten Untersuchungspflichten von Lebensmitteln aus bestimmten Präfekturen Japans weitgehend gelockert. Diese Änderungen werden in der vorliegenden Revision übernommen.

Da zudem die Verordnung noch nicht auf die geltende Lebensmittelgesetzgebung verweist, wird dies im Rahmen dieser Revision angepasst.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Ingress

Im Ingress wird neu auf Artikel 86 Absatz 2 der Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)<sup>4</sup> vom 16. Dezember 2016 referenziert, da diese die bisher referenzierte Verordnung abgelöst hat.

### Artikel 2

In der Fussnote wird auf die letzte Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6, die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1787<sup>3</sup> umgesetzt wurde, verwiesen. Darauf wird auch in Artikel 3 Absatz 1 Bezug genommen.

### Artikel 8

Die Gebühren werden auf die entsprechenden Bestimmungen der geltenden Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)<sup>5</sup> gestützt.

---

<sup>1</sup> SR 916.443.106

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 der Kommission vom 5. Januar 2016 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014.

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1787 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima.

<sup>4</sup> SR 817.02

<sup>5</sup> SR 817.042



## Artikel 9b

Für Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung Japan verlassen haben oder eine nach bisherigem Recht ausgestellte Erklärung haben, wird eine Übergangsfrist festgelegt.

## Anhang 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1787 berücksichtigt die Ergebnisse der Untersuchung von Lebens- und Futtermittel auf Caesium-134 und Caesium-137 in der siebten und achten Vegetationsperiode seit dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima am 11. März 2011. Die Vorschriften zur Beprobung von Lebens- und Futtermitteln vor der Einfuhr werden folgendermassen geändert:

- **Einführung einer neuen Beprobungspflicht:**
  - Präfektur Gunma: *Aralia* spp. und deren Verarbeitungserzeugnisse
- **Aufhebung der Beprobungspflicht:**
  - Präfekturen Chiba, Tochigi und Iwate: Alle Lebensmittel
  - Präfektur Fukushima: Sojabohnen, japanische Pestwurz, Adlerfarn, japanischen Königsfarn und Straussenfarn sowie deren Verarbeitungserzeugnisse
  - Präfektur Miyagi: Fisch und Fischereierzeugnisse, japanischen Königsfarn und Straussenfarn sowie deren Verarbeitungserzeugnisse
  - Präfektur Gunma: Fisch und Fischereierzeugnissen sowie Bambusschösslinge und deren Verarbeitungserzeugnissen
  - Präfektur Ibaraki: Pilze, Fisch und Fischereierzeugnisse, Bambusschösslinge sowie deren Verarbeitungserzeugnisse
  - Präfektur Nagano: Pilze, *Aralia* spp., japanischer Königsfarn und Straussenfarn sowie deren Verarbeitungserzeugnisse
  - Präfektur Niigata: Pilze und deren Verarbeitungserzeugnisse

## III. Auswirkungen

### 1. Auswirkungen auf den Bund

Keine.

### 2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Keine.

### 3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

## IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.